

ZH_OBERGERICHT PS240106 vom 27. Juni 2024

ZH Obergericht, 2024-06-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS240106

FR: ZH_OBERGERICHT PS240106 du 27 juin 2024

IT: ZH_OBERGERICHT PS240106 del 27 giugno 2024

Erwägungen

E. 1

Das Konkursgericht des Bezirksgerichtes Winterthur eröffnete mit Urteil vom

E. 3

Das angefochtene Konkurserkennnis wurde dem Beschwerdeführer am

E. 5

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von Fr. 750.– sind ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es ist dem Beschwerdeführer wegen seines Unterliegens und der Beschwerdegegnerin mangels entstandener Umtriebe keine Prozessentschädigung zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.